

Berlin, 18. Juni 2021

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Datenerhebung Xgen Gas

BNetzA-Konsultation vom 26. Mai 2021 zur Datenerhebung für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) für Gasnetzbetreiber

BNetzA-Geschäftszeichen BK4-21-052

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Hintergrund	3
3	Generelle Anmerkungen	4
3.1	Frühzeitige Konsultation und Festlegung sinnvoll	4
3.2	Stand der Wissenschaft bei Methodik sicherstellen.....	4
3.3	Konstruktiver Dialog zur Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis	4
4	Detaillierte Anmerkungen zum Festlegungsentwurf	4
4.1	Datenerhebung vereinfachen und Datenverfügbarkeit beachten	4
4.2	Frist zur Datenabfrage: Abgabefrist für Daten 2021 flexibilisieren	5
4.3	Keine belastbare Datenbasis für das Jahr 2006	6
4.4	Präzisierung zum Umgang mit Netzübergängen sinnvoll	7
4.5	Keine Einbeziehung von geschlossenen Verteilernetzen	8
5	Anmerkungen zum Erhebungsbogen	8
5.1	Veränderungen des Erhebungsbogens kenntlich machen und erläutern ..	8
5.2	Tabellenblatt Ausfüllhilfe	9
5.2.1	Umsatz (B1) – Definition unvollständig/unklar	9
5.2.2	Aufwendungen für Netzkauf (D 3.2.) – Zweck/Abgrenzung unklar	9
5.2.3	Anlagevermögen – Klarstellung zu Anschaffungs-/Herstellungskosten	9
5.3	Tabellenblatt Datenabfrage	10
5.3.1	Tatsächlich geleistete Stunden des Personals (A1) – sachgerechte Schätzung ..	10
5.3.2	Umsatz (B1) – Ausweisung mit oder ohne Konzessionsabgabe?	10
5.3.3	Passiva (E) – Abfrage entbehrlich.....	10
5.4	Tabellenblatt Netzbetreiber-Anlagevermögen / Verpächter- Anlagevermögen	11
5.4.1	Anlagengruppen doppelt	11
5.4.2	Anlagengruppen mit unklarer Abgrenzung.....	11
5.4.3	Fehlende Anlagengruppen	12
5.4.4	Anlagengruppen mit fehlerhafter/abweichender Bezeichnung	12

1 Zusammenfassung

Die BNetzA bereitet eine Datenerhebung bei allen Gasnetzbetreibern zur erneuten Berechnung der generellen sektoralen Produktivitätsvorgabe („Xgen“) gemäß § 9 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vor. Am 26. Mai 2021 hat die BNetzA-Beschlusskammer 4 hierzu die Konsultation eröffnet und Festlegungsentwürfe veröffentlicht.

Der BDEW begrüßt die frühzeitige Konsultation und bietet einen konstruktiven Dialog zur weiteren Vorbereitung und Begleitung der Datenerhebung an. Bei der Festlegung zur Datenerhebung sollte insbesondere die Verfügbarkeit und Qualität der Daten stärker berücksichtigt werden, viele Daten können insbesondere nach Ablauf der HGB-Aufbewahrungsfristen nicht mehr ermittelbar sein. Durch eine Vorbefüllung der Erhebungsbögen mit den der BNetzA bereits vorliegenden Daten könnte der Erhebungsaufwand deutlich reduziert werden. Auf Daten des Jahres 2006 sollte aufgrund ungelöster Datenprobleme verzichtet werden. Für die Daten des Jahres 2021 sollte für alle Gasnetzbetreiber grundsätzlich eine Abgabe ohne separate Antragstellung erst zum 30. Juni 2022 ermöglicht werden.

Nachfolgend nimmt der BDEW ausführlich zum Festlegungsentwurf Stellung.

2 Hintergrund

Die BNetzA muss vor einer Regulierungsperiode den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor („Xgen“) gemäß § 9 ARegV ermitteln und festlegen. Hierzu ist die Produktivitätsveränderung und die Einstandspreisentwicklung bei Netzbetreibern zu analysieren. Während für die Ermittlung des Xgen anhand des Malmquist-Produktivitätsindex die Daten aus den BNetzA-Effizienzvergleichen verwendet werden, liegt für den Törnquist-Mengenindex keine vollständige Datenbasis vor. Bereits 2017 hatte die BNetzA bei allen Gasnetzbetreibern Daten zur Berechnung des Törnquist-Mengenindex erhoben (Beschluss BK4-17-004).

Am 26. Mai 2021 wurde die Konsultation zur Datenerhebung zur Ermittlung des Xgen für Gasnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode gestartet. Zur Ermittlung des Törnquist-Mengenindex sollen 30 Einzelwerte und das Anlagevermögen für die Jahre 2006 bis 2021 abgefragt werden. Die Abgabefrist soll am 31. März 2022 enden, Daten des Jahres 2021 können unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30. Juni 2022 nachgeliefert werden.

3 Generelle Anmerkungen

3.1 Frühzeitige Konsultation und Festlegung sinnvoll

Der BDEW begrüßt die frühzeitige Konsultation und Festlegung zur Datenerhebung, damit eine lange Vorlaufzeit für die Datenbereitstellung verbleibt.

3.2 Stand der Wissenschaft bei Methodik sicherstellen

Hinsichtlich der Methodik nimmt die BNetzA Bezug auf das WIK-Gutachten von 2016. Es ist fraglich, ob dies genügt, um den geforderten Stand der Wissenschaft bei der Ermittlung des Xgen sicherzustellen. Im Gutachten 2016 hatte WIK die Berechnung des Törnquist-Mengenindex anhand von Daten des Statistischen Bundesamtes für die Energieversorgung („Zweistellerebene“) oder anhand eines synthetischen Netzbetreiberindex („Vierstellerebene“) beschrieben. Die BNetzA hat sich zur Ermittlung des Xgen für die dritte Regulierungsperiode von den WIK-Empfehlungen gelöst und direkt Netzbetreiberdaten erhoben. Auch wenn der BNetzA-Ansatz grundsätzlich besser geeignet scheint als die zwei vom WIK beschriebenen Ansätze, so sollte das Vorgehen gesamthaft evaluiert und zielgerichtet weiterentwickelt werden.

3.3 Konstruktiver Dialog zur Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis

Für die Ermittlung des Xgen ist eine aussagekräftige und konsistente Datenbasis essenziell. Missverständnisse, aufwändige Abklärungen und Datennachlieferungen sollten im Interesse aller Beteiligten so weit wie möglich reduziert werden. Unter Einbeziehung der Erfahrungen aus vorherigen Verfahren sollte deshalb in einem Dialog zwischen BNetzA und Branche die Datenerhebung weiter vorbereitet und begleitet werden. Der BDEW bietet hierzu seine konstruktive Mitarbeit an. Über die BDEW-Gremien, Newsletter, Anwendungshilfen oder Webinare könnten Informationen gestreut und Rückmeldungen eingeholt werden.

4 Detaillierte Anmerkungen zum Festlegungsentwurf

4.1 Datenerhebung vereinfachen und Datenverfügbarkeit beachten

Gemäß Festlegungsentwurf sollen bei allen Gasnetzbetreibern Daten für die Jahre 2006 bis 2021 abgefragt werden. Die Daten sollen i. d. R. den Jahresabschlüssen entnommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass je weiter der Abfragezeitraum in die Vergangenheit reicht, umso schlechter sind Verfügbarkeit, strukturelle Vergleichbarkeit und Qualität der Daten und damit

die Aussagekraft aller darauf basierenden Analysen. Da die Aufbewahrungsfrist gemäß § 257 HGB nach 10 Jahren endet, könnten Daten vor 2010 nicht mehr verfügbar sein. Dies könnte insbesondere für die neu abgefragten Daten zu Passiva-Positionen ein Problem darstellen.

Da die BNetzA zur Ermittlung des Xgen zur dritten Regulierungsperiode eine Vollabfrage bei allen Gasnetzbetreibern durchgeführt hatte, sollte zur Vereinfachung der Erhebungsbogen mit den der BNetzA vorliegenden Daten vorbefüllt werden. Die Netzbetreiber könnten diese dann soweit möglich überprüfen und ggf. bestätigen oder korrigieren sowie aktuelle/fehlende Daten ergänzen. Es sind aber auch durchaus Fallkonstellationen denkbar, in denen der heutige Netzbetreiber in einer Konzession historische Daten (z. B. Bilanz oder Arbeitsstunden) nicht plausibilisieren kann und der damalige Netzbetreiber heute kein Netzbetreiber mehr ist bzw. als Unternehmen nicht mehr existiert. Im Erhebungsbogen sollte für diese Fälle explizit ein Feld vorgesehen sein, in denen Kommentare zu fehlenden, unvollständigen oder geschätzten Daten eingefügt werden können.

BDEW-Vorschlag:

- **Vorbefüllung des Erhebungsbogens mit den der BNetzA vorliegenden Daten.**
- **Ergänzung des Erhebungsbogens um Kommentarfelder zur Datenqualität.**

4.2 Frist zur Datenabfrage: Abgabefrist für Daten 2021 flexibilisieren

Alle Gasnetzbetreiber sollen laut BNetzA-Entwurf ihre Daten bis zum 31. März 2022 an die BNetzA übermitteln. Nur Gasnetzbetreiber mit Umsatzerlösen von höchstens 12 Mio. € (kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB) können mit Blick auf die längere Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 264 Abs. 1 HGB) nach vorheriger begründeter Anzeige die Daten des Jahres 2021 bis zum 30. Juni 2022 nachliefern. Derzeit ist unklar, ob in diesen Fällen untestierte Daten für 2021 zum 31. März 2022 abzugeben sind; entsprechende Aussagen finden sich in der Begründung, jedoch nicht im Tenor der Festlegung.

Von der Möglichkeit der Fristverlängerung sind laut Festlegungsentwurf Gasnetzbetreiber mit Umsatzerlösen von über 12 Mio. € ausgenommen. Jedoch können auch diese Unternehmen außer Stande sein, zum 31. März 2022 Daten für 2021 abzugeben. Dies kann u. a. der Fall sein, wenn noch keine finale Datenbasis zum Verpächter-Anlagevermögen vorliegt, z. B. wenn der Verpächter eine kleine Kapitalgesellschaft ist.

BDEW-Vorschlag:

- **Alle Gasnetzbetreiber sollten unabhängig von ihrer Umsatzhöhe die Möglichkeit haben, testierte Daten für das Jahr 2021 bis zum 30. Juni 2022 nachzuliefern.**

- **Auf einschränkende Vorgaben zur nachvollziehbaren Begründung der Nachlieferung sollte verzichtet werden.**

4.3 Keine belastbare Datenbasis für das Jahr 2006

Bereits 2017 bei der Datenerhebung zum Xgen der dritten Regulierungsperiode hat sich gezeigt, dass die geforderten Daten für das Jahr 2006 häufig nicht vorliegen oder die Qualität und Aussagekraft stark beeinträchtigt ist. Dies lässt sich insbesondere auf folgende Ursachen zurückführen:

- Aufgrund der EnWG-Novelle 2005 erfolgte die Entflechtung des Netzbetriebs von anderen Tätigkeiten und der Übergang in die Kostenregulierung der Netzentgelte. Der damit verbundene Strukturbruch lässt einen Vergleich von Daten erst ab 2007 zu.
- Zum 30. Januar 2006 hatten Gasnetzbetreiber erstmals einen Antrag auf Genehmigung der Netzentgelte zu stellen. Am 29. August 2006 hat die BNetzA die ersten (2) Genehmigungen für Gasnetzentgelte erteilt. Die Umsatzerlöse des Jahres 2006 basieren also zum größten Teil auf unregulierten Netzentgelten. Diese Netzentgelte waren zumeist deutlich höher als die schließlich genehmigten, die Mehrerlöse wurden von den Regulierungsbehörden später abgeschöpft. Hierzu wurden 2006 bereits Rückstellungen gebildet. Zur Abbildung der Brüche, unterjährigen Entgeltanpassungen und Sondereffekte in den Deflatoren (gewichteten Netzentgelten) gibt es keinen praktikablen Lösungsansatz.
- Bei den überregionalen Gasfernleitungsnetzbetreibern erfolgte 2006 i. d. R. eine wettbewerbliche Entgeltbildung gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV.
- Erst ab 1. Oktober 2007 erfolgte der Zugang zu Gasnetzen ausschließlich über das Zweivertragsmodell, welches die Wälzung der vorgelagerten Netzkosten beinhaltet.
- Im Beschlussentwurf vom 12. Oktober 2017 zum Xgen Gas der dritten Regulierungsperiode hat die BNetzA nach Plausibilisierung von 700 der insgesamt 725 Datensätze (Marktabdeckung 96 %) die Datenbasis für das Jahr 2006 als nicht ausreichend eingeschätzt, da für dieses Jahr vermehrt keine Daten geliefert worden seien und die vorgelagerten Netzkosten regelmäßig nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten waren.
- In den BNetzA-Monitoringberichten wird die Entwicklung der Gasnetzentgelte erst ab dem Jahr 2007 ausgewiesen. Die Stromnetzentgelte weist die BNetzA ab 2006 aus, ergänzt dies jedoch mit folgender Einschränkung: *„Das Jahr 2006 war durch Sondereffekte bei Einführung der Regulierung geprägt, die dazu führten, dass zu Beginn der Regulierung von Unternehmen überhöhte Netzentgelte ausgewiesen*

wurden. Erst mit Absenkung der Netzentgelte im Zuge der Regulierung, wurden zunächst fälschlich den Netzentgelten zugeordnete Kosten in den Preisbestandteilen berücksichtigt, denen sie nach dem Verursachungsprinzip tatsächlich zuzurechnen waren. Die nach Aufnahme der Regulierung erfolgten Erhöhungen in anderen Preisbestandteilen als den Netzentgelten, insbesondere im „Vertrieb“, sind damit teilweise eine Folge der Netzentgeltsenkungen. Das Jahr 2006 ist daher als Bezugsjahr für einen Zeitreihenvergleich nur sehr eingeschränkt geeignet.“ (vgl. Monitoringbericht 2020, S. 161). Diese Einschränkungen gelten ebenso für den Gasbereich.

Es muss ausgeschlossen werden, dass die Ermittlung der Produktivitätsentwicklung und Inputpreisentwicklung durch Datenprobleme und periodenfremde Effekte verzerrt wird. Der Ermittlung von vollständigen und sachgerechten Deflatoren und qualitativ hochwertigen Daten besonders im Start- und Endjahr des Betrachtungszeitraumes kommt hier ein besonders hohes Gewicht zu.

BDEW-Vorschlag:

- **Aufgrund der Strukturbrüche und nachträglich nicht mehr lösbaren Datenprobleme sollte auf die Erhebung und Verwendung der Daten für 2006 verzichtet werden.**
- **Im weiteren Verfahren sollte überprüft werden, ob und wie Daten durch periodenfremde Effekte (z.B. periodenübergreifende Saldierung aus Mehrerlösen) verzerrt sind und wie diese Verzerrungen eliminiert werden können.**

4.4 Präzisierung zum Umgang mit Netzübergängen sinnvoll

Die Gasnetzbetreiber werden verpflichtet, auch Daten der Rechtsvorgänger zu übermitteln. Dies ist i. d. R. unproblematisch bei Angaben zum Anlagevermögen, da in der Regulierung auf die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) Bezug genommen wird. Bei den Angaben aus dem Tätigkeitsabschluss (Tabellenblatt „Datenabfrage“) kann jedoch ein Zugriff auf solche Daten (z. B. geleistete Arbeitsstunden) bzw. die sachgerechte Zuordnung (z. B. bei Teilnetzübergängen) schwierig oder unmöglich sein, auch mit Blick auf die Aufbewahrungsfristen gemäß § 257 HGB. Für eine korrekte Ermittlung des Xgen ist eine konsistente Datenbasis notwendig. Das heißt, eine Mischung aus vollständigen Daten zum Anlagevermögen mit unvollständigen anderen Daten sollte vermieden werden.

In der BNetzA-Festlegung BK4-17-094 zur Datenerhebung zur Ermittlung des Xgen für Stromnetzbetreiber in der dritten Regulierungsperiode wurden Vorgaben zum Umgang mit Netzübergängen präziser formuliert und es wurde klargestellt, in welchen Fällen von einer Datenübersendung abgesehen werden kann.

BDEW-Vorschlag:

- Die Vorgaben zur Übermittlung der Daten von Rechtsvorgängern sollten in Anlehnung an die BNetzA-Festlegung BK4-17-094 präzisiert werden.
- Zur Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis sollte überprüft werden, in welchem Umfang und in welcher Qualität GuV-Daten bzw. Angaben zu Arbeitsstunden/Personal bei Unternehmens- oder Netzübergängen geliefert werden können. Betroffene Gasnetzbetreiber sollten Lücken und Defizite dokumentieren.
- Im Erhebungsbogen sollten Kommentarfelder aufgenommen werden, in denen Netzbetreiber Erläuterungen zu fehlenden, unvollständigen oder geschätzten Daten abgeben können.

4.5 Keine Einbeziehung von geschlossenen Verteilernetzen

Gemäß dem BNetzA-Entwurf sollen alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG zur Datenabgabe verpflichtet werden. Da auf Betreiber geschlossener Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG der zu ermittelnde Xgen keine Anwendung findet, sollten diese auch nicht in die Datenerhebung einbezogen werden. Bei der Datenerhebung zum Xgen Strom (BK4-17-094) hatte die BNetzA klargestellt, dass Betreiber geschlossener Verteilernetze nicht Adressat der Festlegung sind.

BDEW-Vorschlag:

- Im Abschnitt „4. Adressaten der Festlegung“ sollte ergänzt werden:
„Die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen im Sinne von § 110 EnWG sind nicht Adressat dieser Festlegung. Ein Verteilernetz gilt gem. § 110 Abs. 3 Satz 3 EnWG ab vollständiger Antragstellung gem. § 110 Abs. 3 Satz 1 EnWG bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde als geschlossenes Verteilernetz.“

5 Anmerkungen zum Erhebungsbogen**5.1 Veränderungen des Erhebungsbogens kenntlich machen und erläutern**

Der Erhebungsbogen basiert auf der Excel-Datei zur BNetzA-Datenerhebung 2017. Wenige Datenfelder sind entfallen (z. B. Aufwendungen für durch verbundene Unternehmen erbrachte Leistungen), einige Datenfelder sind neu hinzugekommen (insbesondere zu Passiva).

BDEW-Vorschlag:

- **Zur besseren Orientierung und Erhöhung der Datenqualität wäre es sinnvoll, wenn im finalen Erhebungsbogen die Änderungen gegenüber der Datenerhebung 2017 kenntlich gemacht und gesondert erläutert würden.**

5.2 Tabellenblatt Ausfüllhilfe**5.2.1 Umsatz (B1) – Definition unvollständig/unklar**

Die aktualisierte BNetzA-Definition scheint unvollständig, so dass unklar bleibt, was gemeint ist („Umsatzerlöse ... ohne Berücksichtigung der sonstige, Stromsteuer und Erdgassteuer.“)

BDEW-Vorschlag:

- **Die Definition sollte konsistent zur Abfrage wieder auf die vorherige Version korrigiert werden („ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer, Stromsteuer und Erdgassteuer“).**

5.2.2 Aufwendungen für Netzkauf (D 3.2.) – Zweck/Abgrenzung unklar

Bei der letzten Datenabfrage zum Xgen zeigte sich, dass nicht allen Unternehmen klar ist, welche Kosten hier zu erfassen sind. Die übernommenen Netzanlagen werden in der Regel aktiviert, so dass Aufwendungen ggf. nur für den Erwerbsprozess oder Entflechtungs- oder Einbindungsmaßnahmen anfallen. Da im Vergleich zur vorherigen Datenerhebung nun auf die Erhebung von Erträgen aus Netzverkauf verzichtet wird, ist der Zweck der Abfrage unklar.

BDEW-Vorschlag:

- **Auf die Abfrage von Aufwendungen für Netzkauf sollte verzichtet oder Zweck und Abgrenzung klargestellt werden.**

5.2.3 Anlagevermögen – Klarstellung zu Anschaffungs-/Herstellungskosten

Abgefragt werden die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten (AHK) des in Betrieb befindlichen Sachanlagevermögens des Netzbetreibers und des Verpächters. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass bezüglich des Anlagevermögens auf die kalkulatorischen Werte aus den Entgeltgenehmigungsverfahren bzw. EOG-Verfahren zurückgegriffen werden kann. Im Zuge der letzten Verfahren zum Xgen Gas und Xgen Strom sind jedoch Unsicherheiten aufgetaucht, ob nicht doch handelsrechtliche/bilanzielle Anschaffungskosten zu melden sind.

BDEW-Vorschlag:

- In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass für das im Betrieb befindliche Sachanlagevermögen die kalkulatorischen AHK zu verwenden sind.

5.3 Tabellenblatt Datenabfrage**5.3.1 Tatsächlich geleistete Stunden des Personals (A1) – sachgerechte Schätzung**

Diese Angaben können häufig nur geschätzt werden, da hierzu bei vielen Netzbetreibern keine vollständige und belastbare Datenbasis vorliegt. Zur Sicherstellung aussagekräftiger und vergleichbarer Daten sollte ein sachgerechter Schätzansatz empfohlen werden.

BDEW-Vorschlag:

- In der Ausfüllhilfe sollte erläutert werden, dass diese Angaben soweit wie möglich aus der Zeitwirtschaft zu entnehmen sind. Ansonsten könne der Wert auf Basis der Mitarbeiterzahlen geschätzt und das Vorgehen dokumentiert werden. Eine sachgerechte Schätzung könnte, z. B. unter Verwendung der jeweiligen Jahreswerte, für die Anzahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenz (MAK), der tariflichen Wochenarbeitszeit und der Anzahl der Arbeitstage erfolgen.

$$MAK \times \frac{\text{Wochenarbeitszeit}}{5} \times \text{Anzahl Arbeitstage}$$

5.3.2 Umsatz (B1) – Ausweisung mit oder ohne Konzessionsabgabe?

Konzessionsabgaben werden vom Netzbetreiber erhoben und an die Gemeinden gezahlt. Während die Zahlung der Konzessionsabgabe an die Gemeinde unter D.3.1. gesondert abgefragt wird, ist unklar, ob der unter B1 anzugebende Umsatz auch die Erlöse aus Konzessionsabgaben umfassen soll.

BDEW-Vorschlag:

- In der Ausfüllhilfe sollte zu B1 klargestellt werden, ob hier die Konzessionsabgabe einzubeziehen ist.

5.3.3 Passiva (E) – Abfrage entbehrlich

Im Erhebungsbogen sollen erstmalig folgende Daten abgefragt werden:

- 1 Eigenkapital

- 1.1. davon gezeichnetes Kapital
- 1.2. davon Kapitalrücklage
- 1.3. davon Gewinnrücklagen
- 1.4. davon Gewinnvortrag / Verlustvortrag
- 1.5. davon Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
- 2 Rückstellungen
- 3 Verbindlichkeiten
- 4 Rechnungsabgrenzungsposten
- 5 Passive latente Steuern

Weder aus den Erläuterungen im Erhebungsbogen noch aus dem Festlegungsentwurf ist nachvollziehbar, wofür diese Angaben erforderlich sind bzw. benötigt werden. (Für die Ermittlung des Törnquist-Mengenindex sind sie nicht erforderlich.) Bezüglich der Datenverfügbarkeit gelten die Einschränkungen aufgrund der HGB-Aufbewahrungsfristen (vgl. Abschnitt 4).

BDEW-Vorschlag:

- **Auf die detaillierten Angaben zu Passiva sollte verzichtet werden.**
- **Falls eine Abfrage zu Passiva notwendig ist, sollte eindeutig erkennbar sein, wofür diese genutzt werden.**

5.4 Tabellenblatt Netzbetreiber-Anlagevermögen / Verpächter-Anlagevermögen

5.4.1 Anlagengruppen doppelt

Folgende Anlagengruppen tauchen im Erhebungsbogen doppelt auf:

- › Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen (PVC) (Zeile 2729 ff. und Zeile 4045 ff.)

BDEW-Vorschlag:

- **Der Erhebungsbogen sollte überprüft und Doppelungen sollten eliminiert werden.**

5.4.2 Anlagengruppen mit unklarer Abgrenzung

Im Erhebungsbogen gibt es folgende, einander sehr ähnliche Anlagengruppen:

- › Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen (ohne Grundstücke) (Zeile 3 ff.)
- › Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen (Zeile 97 ff.)

BDEW-Vorschlag:

- Zur Vermeidung von Missverständnissen und Abgrenzungsproblemen sollten die Anlagengruppen entsprechend der GasNEV Anlage 1 erhoben werden.
- Auf die Abfrage von „Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen (ohne Grundstücke) sollte verzichtet werden. Ansonsten sollte deutlich auf die Unterschiede und die Abgrenzung hingewiesen werden: „Wenn bei aktivierten Grundstücksanlagen/Bauten auch Grundstücke mit enthalten sind, so sind hierfür die Zeilen 97 ff. zu nutzen.“

5.4.3 Fehlende Anlagengruppen

Folgende Anlagengruppen sollten noch in den Erhebungsbogen aufgenommen werden:

- Gleisanlagen, Eisenbahnwagen
- Immaterielle Vermögensgegenstände, z. B. Lizenzen und selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte

BDEW-Vorschlag:

- Der Erhebungsbogen sollte konsistent zur GasNEV alle Anlagengruppen abbilden und ergänzt werden um die Anlagengruppen „Gleisanlagen, Eisenbahnwagen“ und „Immaterielle Vermögensgegenstände“.
- Von der BNetzA gewünscht explizit davon abweichende Zuordnungen sollten deutlich kommuniziert und begründet werden.

5.4.4 Anlagengruppen mit fehlerhafter/abweichender Bezeichnung

Bei folgenden Anlagengruppen ist die Bezeichnung/Abgrenzung fehlerhaft:

- Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt < 16 bar; korrekt wäre <= 16 bar
- Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt < 16 bar; korrekt wäre <= 16 bar
- Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert < 16 bar; korrekt wäre <= 16 bar

BDEW-Vorschlag:

- Die Abgrenzungen der Anlagengruppen sollten den im Rahmen der Kostenprüfung üblichen Definitionen entsprechen.

Ansprechpartner:

Jan Kiskemper

Energienetze, Regulierung & Mobilität

Telefon: +49 30 300199-1132

jan.kiskemper@bdew.de

Dr. Michael Koch

Abteilung Recht

Telefon: +49 30 300199-1530

michael.koch@bdew.de